

# **Evaluationsordnung**

## **der Hochschule Weserbergland**

letzte Aktualisierung: 25.06.2019  
beschlossen durch den Senat

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Evaluationsordnung gilt für die Evaluation der Studienprogramme und der Weiterbildungsangebote sowie der Forschung und der zentralen Unterstützungsprozesse der Hochschule Weserbergland entsprechend § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

### **§ 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation**

Primäres Ziel der Evaluation ist die Qualitätssicherung und -verbesserung in den Lehr-, Studien- und Weiterbildungsangeboten, der Forschung sowie bei der Betreuung und Beratung in allen Aus- und Weiterbildungsphasen. Die Evaluation soll die Grundlage für einen konstruktiven Dialog innerhalb der Hochschule schaffen und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess fortführen. Die Ziele im Einzelnen sind:

- Sicherstellung der in den akademischen Programmen gesetzten Zielen,
- Herstellung von Transparenz über die inhaltliche und didaktische Qualität der Angebote der Hochschule sowie deren Unterstützungsprozesse,
- Darstellung des Profils und Identifikation von Gestaltungsmöglichkeiten in der Forschung,
- individuelles Feedback für Lehrende, Betreuende und Trainer sowie für Mitarbeitende der Hochschulverwaltung,
- Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen für Forschung und Lehre, Weiterbildungsangebote sowie für die Unterstützungsprozesse der Hochschule und Schaffung und Stärkung kommunikativer Strukturen,
- fachbereichsorientierte und organisationsbezogene Rückmeldung. Dies betrifft nicht nur didaktische und inhaltliche Aspekte, sondern auch die Unterstützungsprozesse wie Verwaltung, Infrastruktur und Kommunikation in Richtung der Studierenden und Unternehmen.

### **§ 3 Evaluationskommission (Eko) und Evaluationsbeauftragter (Eva-B)**

- (1) Die Evaluationskommission zur Qualitätserfassung und -verbesserung ist gemäß § 10 der Grundordnung eine Kommission des Senates und berichtet diesem.

- (2) Im Rahmen der internen Evaluation hat die Evaluationskommission folgende Aufgaben:
- Inhaltliche und methodische Konzeption und Weiterentwicklung der Evaluation
  - Bewertung der Evaluationsergebnisse
  - Bewertung von Trends in den Evaluationsergebnissen
  - Unterbreitung von Vorschlägen zu Handlungsempfehlungen auf Grundlage der Evaluationsergebnisse
- (3) Die Evaluationskommission tagt in der Regel einmal pro Semester.
- (4) Die Mitglieder der Evaluationskommission werden vom Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats bestellt. Die Studierenden können bis zum Ende ihres Studiums in der Kommission verbleiben. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Besetzung der Evaluationskommission erfolgt wie nachfolgend beschrieben:
- Den Vorsitz übernimmt ein Präsidiumsmitglied. Auf Vorschlag des Präsidiums kann dem Senat auch eine andere Person als Vorsitzende vorgeschlagen werden.
  - Ein vom Senat benannter Evaluationsbeauftragter<sup>1</sup> (vgl. (6)).
  - Qua Amt sind Mitglieder:
    - die Vizepräsidenten
    - die Dekane
  - Aus den nachfolgenden Statusgruppen werden dem Senat Vertreter vorgeschlagen:
    - je Fachbereich ein Mitglied der Lehrbeauftragten und
    - zwei Mitglieder der Studierenden.
  - Dem Senat werden von den Fachkommissionen über die Fachbereichskonferenzen zwei Mitglieder der Praxispartner vorgeschlagen.
    - Je nach Beratungsgegenstand kann die Kommission weitere Personen zur Beratung hinzuziehen oder dauerhaft aufnehmen.
- (6) Der Evaluationsbeauftragte beruft die Evaluationskommissionssitzungen in Abstimmung mit dem Präsidium ein. Er pflegt die Evaluationsprozesse und -instrumente und achtet auf ihre Einhaltung. Er erhebt die Daten in Form verschiedener Befragungen, wertet sie aus und kommuniziert sie an die Verantwortlichen. Um Transparenz herzustellen, erstellt er einen Evaluationsbericht, der die Qualitätsentwicklung der HSW anhand von Kennzahlen und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen darstellt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber stets für alle Geschlechter.

#### **§ 4 Evaluationsorganisation**

- (1) Das Präsidium legt die Qualitätsziele fest, schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen und ermöglicht die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen.
- (2) Die Evaluation besteht aus mehreren mehrstufigen, wiederkehrenden Prozessen.
- (3) Die Evaluation wird anonym mit standardisierten Instrumenten und Verfahrenswesen IT-gestützt durchgeführt. Sind personenbezogene Daten erforderlich, so wird die Evaluation unter Beachtung der DS-GVO nicht anonym durchgeführt.
- (4) Die Dekane sind verantwortlich für die Sicherstellung der Lehre auf Basis der Evaluationsergebnisse sowie die Kommunikation diesbezüglicher Maßnahmen.
- (5) Die Verwaltung ist verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität in den Unterstützungsprozessen auf Basis der Evaluationsergebnisse sowie die Kommunikation diesbezüglicher Maßnahmen.

#### **§ 5 Interne Evaluation**

- (1) Die interne Evaluation umfasst die Darstellung und Bewertung von Studiengängen, einschließlich weiterbildender Studiengänge, von Modulen und von einzelnen Lehrveranstaltungen – einschließlich der Prüfungsverfahren – durch Studierende, Absolventen, Praxispartner und Lehrende. Bei den dualen Studiengängen soll insbesondere der duale Charakter der Studienprogramme und damit die beiden Lehr-/Lernorte, Hochschule und Unternehmen, berücksichtigt werden. Für die berufs begleitenden Studiengänge ist in besonderem Ausmaß die berufs begleitende Belastung zu ermitteln.
- (2) Die Lehrveranstaltungsevaluationen sind mindestens jährlich durchzuführen und die Ergebnisse in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Zur internen Evaluation gehören:
  - Befragungen der Erstsemester
  - Studentische Veranstaltungsbewertung und ihrer Lehrenden
  - Absolventenbefragung direkt nach dem Studium
  - Absolventenbefragung nach einigen Jahren Berufserfahrung
  - Befragung der Lehrenden
  - Befragung von Unternehmen und Kooperationspartnern
- (4) Die Lehrenden erhalten die Möglichkeit, den Studierenden ein Feedback zur Veranstaltungsevaluation zu geben.

## **§ 6 Externe Evaluation/Reakkreditierung**

- (1) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung ist die Hochschule gemäß der „Standards und Leitlinie für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)“ und NHG § 5 (2) verpflichtet, von unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen in angemessenen Abständen externe Evaluationen durchführen zu lassen. Die Vor-Ort-Begehungen, die im Rahmen der (Re-)Akkreditierungsverfahren stattfinden, gelten als externe Evaluationen und können Peer-Review-Verfahren ersetzen.
- (2) Die externe Evaluation/Reakkreditierung ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Ziel der externen Evaluation ist die Einschätzung einzelner Fachbereiche, Studiengänge und -angebote durch hochschulexterne Sachverständige (Praktiker und Wissenschaftler).
- (3) Wesentliche externe Evaluationsverfahren sind:
  - Institutionelle (Re-)Akkreditierungen
  - Programm(re)akkreditierungen
  - Weitere thematische Verfahren, die von Akkreditierungsgesellschaften oder anderen wissenschaftlichen Instituten durchgeführt werden.
- (4) Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden den Verantwortlichen zugeleitet. Bei entsprechenden Auflagen werden von diesen Maßnahmen eingeleitet. Auf Ebene der institutionellen Akkreditierung liegt die Verantwortung beim Präsidium, auf Ebene der Programmakkreditierung bzw. der Studiengänge ist der Fachbereich zuständig.

## **§ 7 Evaluation von Weiterbildungsangeboten**

- (1) Alle Veranstaltungen der Weiterbildung, die nicht Bestandteil eines Weiterbildungsstudiengangs sind, sollen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewertet werden. Prozessverantwortlich ist die Leitung des Zentrums für Personalentwicklung und Lebenslanges Lernen der HSW. Der Evaluationsbeauftragte leistet hierbei technisch-organisatorische Unterstützung.
- (2) Für Zertifikatsprogramme der Hochschule, für die Kreditpunkte vergeben werden, ist der Evaluationsbeauftragte verantwortlich und führt diese anlog zu den Studiengängen aus.

## **§ 8 Forschungsevaluation**

Die Evaluation von Forschung dient dem Zweck, neben der Sicherung der Qualität das Forschungsprofil der Hochschule sowie deren Leistungen weiterzuentwickeln. Sie wird nach dem Leitfaden für die Forschungsevaluation der wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen durchgeführt.

## **§ 9 Veröffentlichung und Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten im Rahmen der Evaluationen gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Die verschiedenen Evaluationsprozesse sind im Verfahrensverzeichnis der HSW beschrieben und werden vom Datenschutzbeauftragten regelmäßig geprüft.
- (3) Das Präsidium, die jeweiligen Dekane/Studiengangsleitungen und Modulverantwortlichen sowie der jeweilige Lehrende erhalten lehrpersonenbezogene und nicht lehrpersonenbezogene Auswertungen der Evaluationen. Die Evaluationskommission erhält einen Bericht in Form von aggregierten, nicht lehrpersonenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.
- (4) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluationen erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als die der Evaluation sowie der Qualitätsverbesserung der Lehre ist unzulässig.
- (5) Erhobene Daten sind nach erfolgter Reakkreditierung der Studiengänge zu löschen. Auswertungen von Daten bleiben erhalten, über die Dauer der Aufbewahrung entscheidet der Fachbereich. Für das Aufbewahren und Löschen von Daten ist die Evaluationsbeauftragte verantwortlich.
- (6) Für die Durchführung von Absolventenbefragungen werden die Grunddaten eines Studierenden / Teilnehmers (Name und Mailadresse) maximal fünf Jahre gespeichert.